

Mehr Elterngeld durch einen Steuerklassenwechsel erzielen

Verheiratete Paare, die ein Kind erwarten, können durch einen Wechsel der Steuerklasse viel Geld einsparen und sogar ein höheres Elterngeld erzielen – und das ganz legal. Wichtig ist, dass der Steuerklassenwechsel vor der Geburt durchgeführt wird. Wie der Spar-Trick genau funktioniert und was dies für Auswirkungen haben kann, erfahren Sie im weiteren Blogeintrag.

Die Steuerklassen

Bevor wir Ihnen den Trick mit dem Steuerklassenwechsel erklären, wollen wir zunächst kurz über die Steuerklassen selbst sprechen. Jeder Arbeitnehmer in Deutschland wird je nach Familienstand in eine von sechs Lohnsteuerklassen zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt durch das Finanzamt. Die Lohnsteuerklasse 1 wird automatisch Alleinstehenden zugewiesen. Alleinerziehende werden der Lohnsteuerklasse 2 zugeordnet. Haben Arbeitnehmer jedoch mehrere Jobs, bekommen diese für den zweiten Job Steuerklasse 6 zugeordnet. Verheiratete Paare können zwischen drei Kombinationen der [Lohnsteuer](#) aus den Klassen 3, 4 und 5 wählen. Wenn ein Partner mehr als der andere verdient, sollte derjenige, der mehr verdient, in Steuerklasse 3 sein und der geringer verdienende Partner sollte in Steuerklasse 5 sein. Verdienen Partner ungefähr gleich viel, können zwei Mal die Steuerklassen 4 kombiniert werden. Die letzte Kombination besteht aus Steuerklasse 4 und der Steuerklasse 4 mit Faktor. Hierdurch können Steuernachzahlungen vermieden werden.

Wie Sie Steuern durch einen Wechsel

der Lohnsteuerklasse einsparen

Ein Wechsel der [Lohnsteuerklasse](#) ist gerade vor einer Geburt sehr sinnvoll. Denn so kann das Elterngeld erhöht werden. Eltern- und Mutterschaftsgeld richten sich nach dem Nettoverdienst der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Hierbei wird der Nettoverdienst des Elternteils berücksichtigt, der die Kinderbetreuung überwiegend übernimmt. Daher sollte der Elternteil, der nach der Geburt zu Hause bleibt und Elterngeld beziehen wird, in eine günstigere Steuerklasse wechseln. Denn je höher das Nettoeinkommen ist, desto höher wird auch das Elterngeld berechnet. Zwar muss bedacht werden, dass in der ersten Zeit nach dem Wechsel weniger Nettoeinkommen für das Paar zur Verfügung steht. Allerdings kann dies im Nachhinein durch Steuererklärungen ausgeglichen werden.

Was Sie sonst noch wissen müssen

Um die Steuerklasse wechseln zu können, müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt den „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ ausgefüllt vorlegen. Damit der Wechsel gelingt, muss der Antrag sieben Monate vor dem Monat, in dem der Mutterschutz beginnt, beantragt werden. Gesetzlich wurde der Steuerklassen-Trick schon 2009 vom Bundessozialgericht anerkannt. Allerdings hat eine Gesetzesänderung 2013 dafür gesorgt, dass der Steuerklassenwechsel zur Erhöhung des Elterngeldes erschwert wurde. Wir beraten Sie gerne zu Ihrer persönlichen Situation in unserem Essener Büro.

Steuerrechtliche Beratung

Im Verlauf unserer [Tätigkeit als Steuerberater](#) merken wir, dass Personen immer wieder kleine Fragen zu steuerlichen Themen haben. Das sind meistens Fragen, die mit zwei bis drei Sätzen beantwortet werden können. Wir haben es zur Aufgabe gemacht, Steuerfragen für Sie zu beantworten.

Gerne beantworten wir Ihnen solche Fragen in unserer Kanzlei oder am Telefon. Darüber hinaus beantworten wir Ihnen komplexere Fragen zu folgenden Themenbereichen:

Rechtsformwahl

Da jede Rechtsform Vor- und Nachteile mit sich trägt gehen wir diese mit Ihnen durch. Dazu zeigen wir voraussichtliche Kosten auf, die mit einer Gründung und in den folgenden Jahren entstehen werden. Zusätzlich geben wir Hinweise zu privaten Haftungen.

Gestaltung von Verträgen

Wenn Sie Verträge für Mitarbeiter oder das Finanzamt benötigen, beraten wir Sie gerne. Auf Wunsch können wir die Gestaltung der Verträge in die Wege leiten.

Bankgespräche

Für die Vergabe eines Kredits ist ein Gespräch mit dem Bankberater notwendig. Hierbei geben wir wichtige Tipps für das Gespräch. Gerne begleiten wir Sie zu einem Gespräch mit Ihrer Bank. So haben Sie einen kompetenten Berater an Ihrer Seite.

Betriebsprüfung

Nimmt das Finanzamt eine Außenprüfung vor erhalten Sie im Vorfeld ein Schreiben mit dem Hinweis, dass Sie geprüft werden. Im Gespräch bereiten wir Sie auf eine solche Prüfung

vor. Auf Wunsch sind wir gerne mit dabei und stehen Ihnen zur Seite.

Allgemeine Steuerinformationen / Neuerungen

Die aktuelle Rechtslage ändert sich im Steuergesetz regelmäßig. Über wichtige Änderungen informieren wir unsere Mandanten selbstverständlich.

Steuergestaltung

Optimal ist die Steuergestaltung immer dann, wenn der [Steuerpflichtige](#) so wenig wie möglich an Steuern zahlen muss. Gibt es möglicherweise Freibeträge, die nicht richtig ausgeschöpft wurden? Ein Augenmerk haben wir dabei stets auf die Ziele und Wünsche unserer Mandanten.

Sanierungsberatung

Ist das Unternehmen in oder kurz vor der Krise setzen wir uns mit dem Unternehmer zusammen. Eine Unternehmensanalyse wird erstellt. Anschließend arbeiten wir ein Konzept aus, welches den Weg aus der Krise bringen wird.

Vermögensübertragung / Nachfolgeregelung

Wir nehmen uns Zeit und erarbeiten eine Strategie aus, welche die optimale Lösung für den Mandanten ist. Je eher Sie uns ansprechen, desto besser können Freibeträge ausgenutzt werden und desto mehr Spielraum haben wir bei der steuerlichen Ausgestaltung der Durchführung.

Steuerberatung und Lohnbuchhaltung

In der Lohnbuchhaltung fällt eine Vielzahl von Arbeiten an, die der Unternehmer zu bewältigen hat. Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung sind in den Bereichen des Sozialversicherungs-, Arbeits- und [Lohnsteuerrecht](#), sehr gefordert, da sich die Gesetzeslage oft ändert. Die ständige Fortbildung für die Mitarbeiter in der Lohnbuchhaltung ist darum unerlässlich. Für den Arbeitgeber bedeutet das wiederum höhere Kosten, die durch die Fortbildungen entstehen. Bei wenig Personal kann es passieren, dass Mitarbeiter plötzlich krank werden und die Lohnbuchhaltung große Anstrengungen unternehmen muss, um die wichtigen Aufgaben rechtzeitig zu erledigen.

Für kleine Unternehmen ist es sinnvoll die Arbeiten der Lohnbuchhaltung auszulagern. Aus Kostengründen, aber auch aus dem Grund der Arbeitserleichterung. Wir bieten unseren Mandanten deshalb an, einige Teile oder die gesamte Lohnbuchhaltung für Sie zu übernehmen.



Vorteile auf einen Blick

- weniger Fixkosten durch weniger Personal
- durch die Spezialisierung sind wir mit den Arbeiten routinierter
- Kosten, durch aufwendige Lohnbuchhaltungssoftware entfällt

Im Rahmen der Lohnbuchhaltung übernehmen wir viele Aufgaben.

So zum Beispiel:

Gestaltung von Arbeitsverträgen

Wir gestalten für Sie Arbeitsverträge nach Ihren Anforderungen und machen Sie auf Besonderheiten aufmerksam. Außerdem stehen wir Ihnen für Fragen zum Arbeitsrecht jederzeit zur Verfügung.

Gesetzliche Meldungen

Die Meldungen, die Gesetzgebung im Rahmen der Meldungspflicht gesetzlich vorgeschrieben sind, führen wir für Sie durch. Das können Meldungen an das Finanzamt, Arbeitsamt, Krankenkassen oder Sozialversicherungsträger sein.

Stammdatenpflege

Wir pflegen für Sie die Stammdaten Ihrer Mitarbeiter. Einige Daten der Mitarbeiter sind besonders wichtig für die Lohnsteuerabrechnung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, wenn wichtige Daten fehlen sollten.

Lohnabrechnung

Die Mitarbeiter erhalten regelmäßig eine entsprechende Lohnabrechnung. Hier kann der Mitarbeiter nachvollziehen, welche Lohnabzüge er im Monat hat und wie hoch diese sind. Wir führen für Sie die Jahreskonten, erstellen Lohnabrechnungen und Buchungsbelege. Auf Wunsch können wir die Überweisungsträger für Sie vorbereiten und die Lohnabrechnungen direkt an Ihre Mitarbeiter zusenden.

Bei der Abrechnung berücksichtigen wir immer die individuelle Situation der Mitarbeiter. Wir berücksichtigen und berechnen dabei unter anderem:

- Zuschüsse wie das Mutterschaftsgeld
- Berechnung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen
- Bezüge wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld

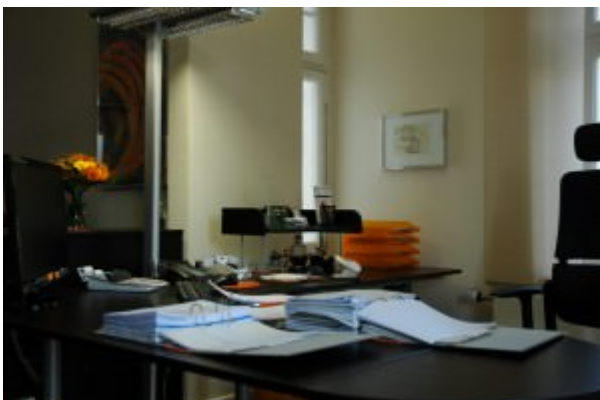
- eventuell anfallende Provisionen
- betriebliche Altersversorgung
- Verpfändungen des Arbeitslohns
- geldwerte Vorteile aller Art
- Abfindungen

Datenschutz

Besonders viel Wert legen wir auf den Datenschutz. Unternehmen fürchten, Ihre Zahlen anderen externen Unternehmen offen legen zu müssen. Das müssen Sie aber nicht. Dafür gibt es das Datenschutzgesetz. Welches unter anderem verbietet sensible Daten weiter zu geben. Wir gehen dabei noch einen Schritt weiter und speichern elektronische Daten so ab, dass es für fremde Personen nicht möglich ist, auf sie zuzugreifen.

Betriebliche und private Steuererklärung

Bei betrieblichen oder privaten Steuererklärungen achten wir für unsere Mandanten besonders auf die geringe Bearbeitungszeit und Termintreue. Selbst wenn eine Steuererklärung kurzfristig erstellt werden muss, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.



Private Steuererklärung

Insbesondere bei der Einkommensteuererklärung setzen wir uns voll für unsere Mandanten ein. Ziel ist immer die Steuerlast so gering wie möglich zu halten. Dazu nutzen wir alle legalen Möglichkeiten, die uns die Gesetze bieten. Zuerst schauen wir uns die individuelle Situation des Steuerpflichtigen an. Danach nehmen wir Werbungskosten und Sonderausgaben unter die Lupe und berücksichtigen diese bei der Steuererklärung.

Im Rahmen der privaten Steuererklärung beachten wir andere Einkünfte wie Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte und schöpfen eventuell vorhandene Freibeträge aus. Außerdem unterstützen wir bei der Wahl einer möglichen günstigeren Steuerklasse. Bei der Steuererklärung werden zusätzlich Erbschaften und Schenkungen, Grunderwerb sowie vieles mehr berücksichtigt.

Nach Erhalt des Steuerbescheides ist unsere Arbeit aber noch nicht getan. Eingehende Steuerbescheide werden auf Richtigkeit geprüft. Sollte ein Steuerbescheid falsch sein, so legen wir für Sie Einspruch ein.

Betriebliche Steuererklärung

Unternehmen haben beim Finanzamt oft mehrere Erklärungen abzugeben.

Körperschaftsteuererklärung

Für GmbHs und kleine Aktiengesellschaften berechnen wir die Körperschaftsteuer. Hierfür rechnen wir den Handels- und Steuerbilanzgewinn aus und berücksichtigen verdeckte Gewinnausschüttungen.

Gewerbesteuererklärung

Wir errechnen mit Hilfe des Hebesatzes und der Rechtsform die anfallende Gewerbesteuer, die wir anschließend in der Gewerbesteuer angeben.

Umsatzsteuererklärung

Unter Zuhilfenahme der Umsatzsteuervoranmeldung erstellen wir die Umsatzsteuererklärung, die wir dann an das zuständige Finanzamt weiterleiten.

Kapitalertragssteuer

Beim Verkauf von Unternehmensanteilen müssen die Erträge bis zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. Wir weisen sie auf die Frist hin und führen die Meldung an das Finanzamt durch.

Alle Steuerbescheide, die betriebsbedingt sind, werden von uns wie die privaten Steuerbescheide auf Richtigkeit kontrolliert.